

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montag den 18ten May. 1778.

I Citationes Edictales.

Demnach sich von dem zu Wesel garnisonirenden Regimente des Prinzen von Hessen-Cassel 1) Christoph Drowe und 2) Caspar Rasche heimlich entfernt haben, ohne daß bißhero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Obrister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden; als werden vorbenannte in Reihe und Glieder stehende beyde Unterthanen hierdurch verabladet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erklärt und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaften und Successionen werden für unfähig erklärt werden. Urkundlich unter dem Regierungszusiegel und der verordneten Unterschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen &c.

Trh. v. d. Reck.

Nach der in dem 13. St. d. N. von Hoch-1661. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenige, so an dem, von dem Unterthan Ae oder Glimmeyer, zu Hille erkauften Kosteden, olim von Åfweder Hof und dessen Zubehör einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. verabladet.

Herford. Nachdem der hiesige Bürger und Schmiede-Amts Dechen Georg Michael Schwieger vor einigen Tagen Gelegenheit gefunden, mittelst Eröffnung der ihm anvertrauten verschlossenen Amts-Lade den ganzen darin befindlich gewesenen ansehnlichen Cassen-Bestand Diebischer Weise heraus zu nehmen, und sich darauf aus dem Staube zu machen; Fiscus Civitat. aber darauf angetragen, daß dieser Betrüger sofort edictaliter verabladet und seiner begangenen Malversation wegen zur gebührenden, und gesekmäßigen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden: Als verordnet ihr Georg Michael Schwieger in Gemäßheit des unterm heutigen Dato wider euch publicirten Bescheides und Vermöge dieser Edictal-Citation, so in den Lippstädter Zeitungen, sowohl als den Mindenschen Intelligenz-Nachrichten inserirt worden, hierdurch verabladet, in dem in Vim triplicis anberahmten Termino den 26. Jun. c. all-

hier am Rathhause Vormittags gehorsamlich zu erscheinen, wegen eures ausgeübten Verbrechen und boshaften Entweichung gehödig Red und Antwort zu geben, in Entziehung dessen, ihr erscheinet oder nicht, dennoch wider euch in Contumaciam verfahren und erkannt werden soll, was Rechtens ist; wornach ihr euch zu achten habt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Fügen euch den Moritz Bergesch aus Kappeln in der Graffschaft Tecklenburg hiermit zu wissen, was maassen, da ihr die euch durch Urtheil und Recht zuerkannte zu Kappeln belegene und dem ablichen Gut Kappeln eigenbehörige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so daß so wenig euer dormaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gutsheerenschaft, die Gebrüder Johann Michael und Joh. Jobst von Voenn um eure öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebethen haben:

Wann Wir nun diesem Gefuch in Gnaden deferiret; so citiren und laden Wir euch vermittlest dieses offenen Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Ringenschen Regierung, zu Münster und zu Osnabrück affigiret, auch den wöchentlichen Mindenischen Anzeigen zu dreymalen inseriret werden soll, peremptorie: daß ihr a dato binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in dem euch in Vim triplicis bezielten Termino den 10. Jul. c. vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, wegen des euch per judicata zuerkannten Auerbrechts an der Bergesch Stette euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entweichung verantwortet, widrigenfalls und in Nichterscheinungsfall aber gewärtiget, daß ihr eures an gedachter Stätte habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Ringenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignels. Gegeben Ringen den 9. April 1778.

An statt und 2c.

Möller.

Amt Petersbagen. Die

Creditores der ehemaligen Baltkingischen jecho Lampischen Stette sub Nr. 19. in Dvenstädt, werden ab Termino den 15. May und 19. Jun. c. edict. verabladet. S. 13. St.

Bielefeld. Alle und jede an

der Witwe Henseler und deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 15. May und 17. Jun. c. edict. verabladet. S. 15. St.

Detmold. Des Hochgebohr-

nen Reichsgrafen und Herrn, Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverains von Biannen und Ameyden, Erb-Burggrafen zu Utrecht 2c. 2c. Ritters des Fürstl. Heftischen goldenen Löwen-Ordens, zu Höchst-dero Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiemit zu wissen:

Wasmassen Isabein Hunecken gebohrne Molten, aus Obern-Schönbagen, jetzt im Diebstelbruch hiesigen Amts Detmold wohnhaft, wider ihren Ehemann Johan Henrich Hunecken aus Alten-Donop Amts Blomberg klagend vorgebracht, daß derselbe sie vor beynabe 6 Jahren bößlich verlassen, und sie den Ort seines Aufenthalts aller angewandten Bemühung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, daher sie dann gebeten, demselben edictaliter vorzuladen, und wenn er hierauf nicht erschiene, das Band der Ehe mit ihm zu trennen, und ihr die anderweite Verheirathung zu verstaten. Da wir nun bewandten Umständen nach dem Suchen deferiret. So wird Namens von Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn, der Bezklagte Johan Henrich Hunecke hiemit edictaliter citiret, den 25. May d. J. als in Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigen Consistorio zu erscheinen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben. In dessen Entstehung aber hat er zu gewärtigen, daß er pro malitioso desertore erklä-

ret, und nach erkantter Ehescheidung seiner Ehefrau erlaubt werden solle, sich anderweitig zu verhehlen.

Umt Enger. Alle und jede an den Königl. eigenbehörigen Colonnus Jürgen Henrich Steube sub Nr. 35. zu Hellingen, Sprach und Forderung habende Creditores, werden ad terminos den 17. Jun. und 15. Jul. c. edict. verabladet: S. 18. St. d. A.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Die Inhaber nachstehender Pfandscheine
Nr. 93. 106. 112. 113. 146. 231.
261. 279. 296. 310. 324. 344.
345. 353. 380. 395. 403. 408.
420. 443. 449. 454. 455. 463.
472. 477. 485. 489. 491. 498.
527. 537. 538. 563. 565. 568.
588. 589. 591. 593. 594. 599.
601. 606. 607. 608. 612. 613.
618. 619. 623. 624. 625. 626.
627. 632. 639. 640. 647. 650.
651. und 652.

werden hiemit erinnert, ohne Anstand die rückständige Zinsen an den Königl. Lombard zu bezahlen, und vor den 25. May a. c. Richtigkeit zu machen, da sonst die abgelauenen Pfänder denen Königl. allerhöchsten Verordnungen gemäß ohne weiteres Erinnern am 1. Jun. 1778 und folgende Tage in dem Königl. Lombard gegen gleich baare Bezahlung (ohne welche nichts abgefolget wird) zugeschlagen werden, und haben sich die Liebhabere Nachmittages um 2 Uhr daselbst einzufinden.

Die in dem 14. St. d. A. beschriebene der Witwe Appeln zugehörige Immobilien, sollen in Terminis den 10. Jun. und 15. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die dem Untervogt Friedr. Landwehr sub Nr. 25. zu Dankersen gehörende in hiesiger Stadtfeldmark und zwar in der kleinen

Dombrede nahe bey Fochmus belegene anderthalb Morgen Landes, sollen in Terminis den 24. Jun. und 29. Jul. c. meistbiet. verkauft werden. S. 17. St.

Herford. Am 25. dieses und folgenden Tagen sollen allhier in dem Lerschen Sterbehaufe an der Hamelinger Brücke, allerhand Mobilien und Effecten, an Silbergeräth, Zinn, Kupfer, Kinnen, Drell, gut conditionirte Betten und Kleidungsstücke 2c. öffentlich meistbiethend, jedoch nicht anders, als gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich also am bestimmten Tage Vormittags um halb 9 Uhr daselbst einfinden.

Bielefeld. Die der Witwe Henselers zugehörige unter einem Dache belegene 2 Häuser sub Nr. 635. und 636. sollen in Terminis den 15. May und 17. Jun. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so aus dinglichen Rechten daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 15. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem hiesigen Einwohner Hilmer Friedr. Fincken zugehörigen, an der sogenannten Osterstrasse belegenen adelich freien Kamps, sind Terminis auf den 19. May und 9. Jun. c. angeetzt; und diejenigen so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 17. St.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Dankerser und der kleine Dombreder Zug-Zehnte sollen am Freytag Morgens den 22. May dem Meistbietenden auf 2 Jahre gegen hinlängliche Caution oder baare Bezahlung auf Johannistag a. c. verpachtet werden: Pachtlustige können sich bey dem Hrn. Vicarius Uhlemaun obbemeldeten Tages einfinden.

IV Sachen, so gestohlen.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses, ohngefehr 8 Stücke Sitz, theils

weißen, theils braunen Grund, auch wenigstens 10 Stücke Kattun von diversen Sorten, imgleichen 1 Stück feinen Drill mit kleinen, weißen und blauen Streifen, noch 3 Stück Schächter, auch einige Stücke Sammet-Band angeschnitten, und 2 bis drittelhalb Duz Lächer von verschiedenen Couleuren aus des Kaufmanns Bäurichter Hause zu Tecklenburg mittelst eines Einbruchs entwand worden.

Da nun dem Publico an der Ausmittelung derjenigen, so diesen Diebstahl verübet, gar sehr gelegen; so werden alle und jede Unterthanen beyder Graffschaften Lingen und Tecklenburg hiermit bey arbiträrer Strafe befehliget, auswärtige aber ersüchet, falls ihnen von diesen gestohlenen Sachen einige zum Verkauf angeboten werden, oder auf eine sonstige Art zu Gesicht kommen sollten, selbige anzuhalten, und uns oder dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg zu fernerer Verfügung davon schleunige Anzeige zu thun. Wie wir dann auch zugleich allen Magisträten, Beamten, Führern, Unterphdgen in gedachten beyden Graffschaften anbefehlen, ihres Orts alles Mögliche zur weiteren Nachforschung dieses Diebstahls zu bewerkstelligen; und schließlich alle auswärtige Obrigkeiten gleichfalls dienlichst ersuchen, sich dazu mit zu verwenden, mit der Versicherung, daß wir bey vorkommenden Gelegenheiten ein Gleiches zu thun nicht ermangeln werden. Lin. gen, den 28. April 1778.

V Avertissements.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß am 12 May früh bey der Fischerstadt allhier in der Weeser ein neugebournes umgebrachtes Kind, weiblichen Geschlechts, gefunden worden, um auf den Thäter dieses Mordes ein wachtsames Auge haben zu können. Das Publicum wird daher hiemit ersucht, den Thäter davon möglichst zu entdecken und dem hiesigen Magistrat anzuzeigen, oder den etwa sich eräußenden Verdacht zu offenbaren, Der Na-

me des Anzeigers soll, so weit Rechtens, wenn es verlangt wird, verschwiegen bleiben. Minden am 16. May 1778.

Dettmold. Es sind bey dem Mineralbrunnen u. Bade zu Meinberg in der Graffschaft Lippe anjetzt so viele Wohnhäuser erbauet, daß alle dahin kommende Brunnengäste und Fremde daselbst bequem und geräumig logiren können. In den mehresten dieser sind öffentliche Tische für 12, 8 und 6 Sgr. des Mittags, und für 6, 4 und 3 Sgr. des Abends eingerichtet, und kann auch ein Jeder auf seiner Stube sich das Essen für diese, und wenn er will, noch höhere, jedoch billige Preise holen lassen. Die Preise für die Zimmer, Wein und andere Bedürfnisse sind auf das Billigste bestimmt, und erstere vor den Zimmern angeschrieben, die übrige aber auf in jedem Hause angeschlagenen Tafeln bekannt gemacht, und ist überdem alle Sorgfalt angewendet, daß den dahin kommenden Fremden es an keinem Vergnügen fehle.

Dabey ist auch die Einrichtung getroffen, daß während der ganzen BrunnENZEIT die dahin kommende Catholische einen freyen und ungehinderten Gottesdienst daselbst abwarten können, als wozu ein frey unterhaltener Pater bestellt; welches alles also dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Rhaden. Am 7. Julij ist bey mir als Bedienter gestandene Wilhelm Encking ohne die geringste Ursach heimlicher Weise davon gegangen, hat mir 2 und einen halben Rthlr. Königl. Gelder mitgenommen, auch einige kleine Schulden hinterlassen; Es wird daher ein jeder freundschaftlich erinnert sich vor diesen unnützen Menschen in acht zu nehmen, zumahlen derselbe schon bey verschiedenen Professionisten bey welchen er sich in die Lehre gegeben hat, solches vollzogen und bey keinen seine Zeit ausgehalten hat. Eingezogenen Nachrichten zufolge hat derselbe seinen Weg nach dem Holländischen zu genommen. Barckhausen.